

Friedhofssatzung

der Gemeinde Waldeck

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldeck hat in seiner Sitzung vom 29.03.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Waldeck erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Waldeck gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung wird vertreten durch den Bürgermeister / Stellvertreter.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Waldeck waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Stellvertreters.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in vorhandene Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.
Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten des Friedhofes nicht erwünscht.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Stellvertreters. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Pkt. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a und 71 e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Erd- oder Urnengrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem beauftragten Bestattungshaus fest.
Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer durch den Bürgermeister/Stellvertreter zu bestimmenden Grabstelle bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Herrichten der Gräber obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sie sich eines Bestattungshauses bedienen.
Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
Wird durch den Antragsteller eigenständig und auf eigene Rechnung ein zugelassenes Bestattungshaus beauftragt, erfolgt dazu eine Anzeige beim Bürgermeister/Stellvertreter. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte innerhalb des Friedhofes der Gemeinde sind nicht zulässig. Der § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus vorhandenen Grabstätten der jeweilige Grabnutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen auf Kosten des Antragstellers durchgeführt, der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV: Grabstätten

§ 12

Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätten wird bei der Gemeinde auf Antrag nach Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch einen Angehörigen des Verstorbenen bzw. Verfügungsberechtigten erworben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Erdwahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrab vergeben.
In jede Einzelgrabstätte (0,80 m x 1,80 m) darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten oder max. zwei Urnen beizusetzen.
- (2) In jede Einzelerdgrabstätte können max. 4 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit einer Erdbestattung abgelaufen ist.
- (3) Doppelerdgrabstätten sind zu behandeln wie 2 Einzelgrabstätten.
- (4) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Grabnutzungsberechtigte erhält für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte eine Graburkunde.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit für die letzte Bestattung in einer Grabstätte, kann durch den Grabnutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für maximal 10 Jahre verlängert werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies mit ihm schriftlich vereinbaren. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- In einer Urnenwahlgrabstätte (Maße 1,00 m x 1,30 m) können max. 4 Urnen beigesetzt werden.
- In einer Urnenwahlgrabstätte (Maße 0,50 m x 0,50 m) kann 1 Urne beigesetzt werden.

- (3) So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 9 für Urnenwahlgrabstätten ebenfalls Anwendung.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.
Die Beisetzung einer Urne in eine Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch Antragstellung des für die Bestattung zuständigen Angehörigen an die Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen erwerben keine Nutzungsrechte an der Grabstätte. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach und die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Gestaltung und Pflege der Urnengrabanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Waldeck.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Waldeck.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jeder Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten durch den Grabnutzungsberechtigten muss so erfolgen, dass benachbarte Gräber sowie Zuwegungen nicht beeinträchtigt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Grabmales nach den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei

- | | |
|-----------------------------|------------|
| ▪ 0,40 m bis 1,0 m Höhe | 0,14 m, |
| ▪ ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m und |
| ▪ ab 1,50 m Höhe | 0,18 m. |

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Für Grabmale sind Natur-, Kunststeine, ggf. Holz und Schmiedeeisen zu verwenden.
- (5) Nicht zu verwenden sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Erdgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei Doppelerdgräbern sind aus folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - b) bei Doppelerdgräbern: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m
- Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.
- (7) Auf Urnenwahlgrabstätten für max. 4 Urnen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
1. stehende Grabmale: Höhe 0,50 m bis 0,90 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. liegende Grabmale: Größe 0,50 m x 0,50 m, Mindesthöhe 0,14 m
- Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.
- (8) Auf Urnenwahlgrabstätten für max. 1 Urne sind Grabmale vorgeschrieben:
Material: Naturstein – Granit; Farbe: dunkel; Maße: 0,40 m x 0,40 m; Stärke: 0,14 m
- (9) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Waldeck.
- (10) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafel oder Holzkreuz zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist vom Grabnutzer ein Antrag auf Auflösung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen und mit der Bestätigung der Friedhofsverwaltung ist das Grabmal zu entfernen, die Grabstätte zu beräumen und die Grabstätte eingeebnet der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird mit Anschreiben der Friedhofsverwaltung hingewiesen.
Geschieht die Beräumung der Grabstätte nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzers zu beräumen bzw. beräumen zu lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
Meldet sich der Verantwortliche der Grabstätte nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
Es besteht keine Pflicht, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Erdgrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Waldeck.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sind durch den Grabnutzungsberechtigten eigenständig zu entsorgen.
- (9) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 24 **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- vor Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen bzw. die Grabpflege beauftragen
- nach Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII: Leichenhalle und Trauerfeier

§ 25 **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche am Tage der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Bei Verstorbenen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit hatten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Bürgermeisters/Stellvertreters nicht befolgt -
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters/Stellvertreters gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt,
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- k) Grabstätten entgegen § 14 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 20 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt
- m) die Leichenhalle entgegen § 22 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldeck, den 18.04.2016



Panitz
Bürgermeister
der Gemeinde
Waldeck



Bekanntmachungsvermerk:

gemäß § 10 Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck vom 08.08.2014 an folgenden Stellen:

- Gemeindezentrum -

ausgehängt am: 20.04.2016

abzunehmen am: 28.04.2016

abgenommen am: 29.04.2016